Wesenbeck

Dienstag den 7 Augusti 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von einigen späten Würckungen / welche die unerhörte Wasserflut im Sommer des Jahrs 1758 nachgelassen hat.

Ich habe vor etlichen Monaten in diesen wochentlichen Nachrichten von der sonderbaren Wasserflut womit im Sommer 1758 fast 3 Monat lang die am Rheinstrom liegende Lande und vornemlich das Clevische Hertzogthum heimgesuchet worden, eine kurtze Schilderung gemachet, und ohne mich mit einiger Beurtheilung aufzuhalten, allein die Historie dieser merckwürdigen Begebenheit denen Nachkommen zu überliefern gesuchet. Der geneigte Leser wird mir erlauben, daß ich auch dieses Blatt eben diesem traurigen Vorwurff widme, und noch einige späte Würckungen desselben, die man nemlich nunmehr, nachdem beynahe ein Jahr verflossen ist, empfinden, erzähle, welche den Nachkommen, wie ich glaube, angenehm und selbst gewisser massen in der allgemeinen und besondern Haushaltung nützlich seyn werden.

II.

11. Es ist eine ausgemachte Erfahrung, daß die Ueberschwemmungen des Rheins, welche im Winter und vornemlich im Frühjahr geschehen denen Aeckern und Weiden eine hoch-treffliche Fettigkeit zu führen, nemlich die undergleichliche Mergelerde, welche man in diesen Gegenden den Schlick oder vielmehr Schlich zu nennen pflegt, welche sich nach jeder solcher Wasserflut Finger- oder Daumens dick über die Felder ausbreitet, und nachher durch den Einfluß der Sonne und fruchtbaren Regens in den köstlichen Stoff woraus die Vegetabilien ihre Nahrung nehmen, verwandelt. Eine Materie, die den alten Erdbeschreibern in Egypten so merckwürdig geschienen, die aber unser Unter-Rhein mit dem Nielstrom gantz gemein hat, und die ich zu einer andern Zeit mit meinen Betrachtungen öffentlich verehren werde, weil ich diese Mergelerde verschiedene Jahr nach einander gesammlet, und von dem was ich allgemein davon, worin sie nach den Jahren verschieden ist, einige dem Naturkundiger und dem Hauswirth zu wissen nicht unnötige Bemerckungen gezogen habe. Dieser vortrefliche Schlich, welcher bei den Frülingsfluten nachgelassen wird, hat in der Sommerflut 1758 nicht nur gänzlich gefehlet, sondern vielmehr ist aus denen von dieser Sündflut überschwemmten Aeckern und Wiesen alle Fettigkeit ausgezogen und die fruchtbarste Felder auf dis und vielleicht einige folgende Jahre zu mageren Landereyen gemachet worden. Im Herbst nach der Wasserflut und im Winter hat man solches wahrzunehmen keine Gelegenheit gehabt, als aber der April und Maymonat des jetzigen lauffenden Jahrs erschienen, und man nun nachsahe ob in den öden und von allem Grün entblößeten Weiden nicht Graswurtzeln überblieben wären, daraus man wieder Heu hoffen könnte, so fanden sich nicht nur gar wenige Spuren solcher Wartzeln, sondern man sahe auch, daß die Erde in Staub verkehret und ihrer Fettigkeit so beraubet war, daß sie gar nicht zusammenklebte. Ich habe im Maymonat, da einige Wochen ziemlich trocken und dürre Zeit gewesen war, auf etlichen Weiden, die sonst leimigen oder thonigen sehr jähen Grund haben, mit einem ordinairen Spatzierstock einen Fuß tief umwühlen können und kein zusammen klebendes Stückgen Erde angetroffen, sondern dis zu solcher Tieffe mit viel Verwunderung einen dürren Staub gefunden. Ich erzählte meine Erfahrung einigen verständigen Hauswirthen, und diese versicherten mich, daß sie dieses auch bemercket, und allenthalben wo das Wasser lange gestanden hat, also befunden hätten. Einige andere, die vorher nicht darauf acht gegeben hatten, beobachteten es nach meiner Erinnerung und bestärckten mich in meiner Erfahrung. Auch nun noch im Monat Julius, da ich dieses schreibe, habe ich, nachdem es etliche Tage hinter einander ziemlich geregnet hatte, und die Erde durch und durch naß war, auf etlichen solchen vormals leimigen Weiden die Erde betrachtet, welche mir zwischen den Fingern wie eine magere naßgemachte Backofen-Erde zerfiel, und das klebrige und jähe Wesen das in der fetten Erde eingeschmeltzt ist, das an den Fingern hängen bleibet und dieselbe beschmutzet, noch nicht wieder angenommen hatte; gewißlich wen hätte von dieser Wasserflut die mit so vielem Fett verfaulter Pflanzen und Thiern erfüllet war, das Gegentheil, nemlich vielmehr eine Düngung der Felder erwarten sollen, aber diese Hofnung ist vergeblich gewesen. Wenn man sich aber beliebt zu erinnern was ich in meinem vorigen Aufsatz gemeldet, daß das Wasser dieser Flut in eigentlichem Sinn fährend, folglich zu Auflösung seiner Theile geschickt gewesen, so wird man den Grund einsehen, warum dieses Wasser vielmehr die Fettigkeit weg genommen als mitgebracht habe. Und ob auch schon am letzten Ende der Ueberschwemmung nemlich im October-Mond sich aus dem in den Gräbens noch übrigen Wasser, wie ich im vortaen Aufsatz bemercket, ein weißer fettiger Bodensatz niederschlug, so geschahe doch solches nur an wenigen Orten, nemlich in den Gräbens, weil das Wasser von den Feldern, ehe solcher Niederschlag erfolgte, schon verlauffen war, und konnte überhaupt dieser geringe weiße Niederschlag die Menge der aus der Erde vorher ausgezogenen Fettigkeit keines weges ersetzen. Mir sind bey dieser Gelegenheit die schönen Einsichten des Burnet, des Woodward und Whiston von der schädlichen Veränderung, welche die Mosaische Sündflut nicht nur mit Tödtung der lebendigen Geschöpfe, sondern auch mit Auflösung und Verderbung des Erdbodens selbst hat anrichten müssen, deutlicher und wahrscheinlicher worden, wie nemlich der bey dem Fall der ersten Eltern ausgesprochne Fluch, nach der bekandten Haushaltung Gottes nicht so fort und augenblicklich völlig und über die gantz Erde, sondern nach 1700 Jahren, da das Maas der Sünden des menschlichen Geschlechts voll worden war, in seine gänzliche Kraft

gegangen, und die Erde aus ihrer Paradisischen Fruchtbarkeit in ein Feld voll Unkraut unglücklicher Weise verwandelt, und dem Menschen zur mühsamen Arbeit, und im Schweiß des Angesichts sein Brodt darauf zu bauen, wieder übergeben worden, dann es bleibt, wenn man eben angeführte Auctores lieset, kein Zweifel übrig, daß nicht die Beraubung der Fettigkeit und Fruchtbarkeit einer der vornehmsten Würckungen jener alten wunderbaren Sündflut gewesen sey, wovon uns GOtt, der die gantze Erde mit Wasser abermal nicht zu verderben verheissen hat, doch eine Probe der Möglichkeit sehen hat lassen.

III. Nachdem ich diese schädliche Würckung der gedachten Wasserflut angeführet, will ich auch einiges Nutzens den sie gehabt hat, gedencken. Nicht nur sind alle Feldmäuse und Maulwürffe auf den Feldern wo das Wasser so lange gestanden, völlig ausgerottet, sondern ich finde als etwas anmercliches, daß das schädliche Baummoos (muscus arboreus, Bryum *Linn.* Muscus squamosus abietiformis *Tournef.* auch muscus capillaceus major capitulis tenuioribus *Tournef.*) dadurch ungemein vermindert sey. Das Baummoos ist hier zu Lande an den Aepfel- und Birnbäumen ein gewöhnliches Uebel, wovon man selbst die jungen Stämme kaum ab. alten kan, nicht nur umgiebt jes die Rinde des Baums, macht solche vom Holtz loß, entziehet ihr den Nahrungs-Saft und machet sie dürr, sondern in vielen Baumgärten lauft es auch langs den Wurtzeln auf dem Boden hin, und bedeckt oft grosse Plätze der Erde, von welchen es das Gras verdränget und nichts gutes wachsen läßet. Alles dieses Moos so wol an den Bäumen, so weit die Wasserflut gereichet, als auch auf der Erde ist völlig vergangen, und die Baumgärten und Weiden vielleicht auf einige Jahre davon gereiniget, da es sonst sehr schwer zu vertilgen ist, auch von den Winter- und Frühjahrs Ueberschwemmungen nicht vermindert, sondern vielmehr befördert wird, welches daher abzunehmen, weil es sich in denen Baumgärten wohin jährlich der Rhein im Winter und Frühjahr eintritt, weit mehr als in andern befindet.

IV. Daß die gute Graswurtzeln völlig verfaulet waren, habe schon verschiedene mal in meinem vorigen und diesem Aufsatz erinnert. Es waren aber auch viel andere Kräuter vergangen. Unter diesen hat man zu erst die Disteln bemercket; (carduus vulgaris stellatus foliis papav. errat. C. B. Item carduus asininus, onopordon, capitulis parvis *Tournef.* Carduus caule crispo spinosissimus C. B. und andere Arten. Man sollte wol fragen, ob auch jemals eine Zeit sey gewesen, da man an Disteln Mangel gehabt hätte. Gleichwol haben wir diese Zeit erlebet. Es war durch die Wasserflut im Sommer durch das frühzeitige abmähen oder fouragiren der Früchte und Grases, durch die starcke Verzehrung der Kriegsheere, durch Mangel der zum Feldbau gehörigen Arbeits-Leute und durch viel andere Noth des Krieges im Herbst 1758 in hiesigen Gegenden alle Fütterung rein ausgefeget, und nicht unbillig war man vor die Nahrung der Menschen und Viehes im bevorstehenden Winter bekümmert. Aber GOtt erhörte das Seufzen seiner Geschöpfe und gab einen so gelinden Winter, in dem überhaupt nicht über 5 oder 6 Tage Frost, und auch dieser so gemässiget war, daß er nur die Oberfläche des Landes auf wenige Stunden hart machte, also daß wir im Christmond, im Jenner, im Hornung und im Metz das Rindvieh und die Schaffe einzlen und in gantzen Heerden haben täglich auf dem Felde weiden sehen, und ich kenne viel Leute, denen diese unerwartete Vorsehung GOttes einen Grund der Dancksagung und des Vertrauens auf göttliche Hülffe darreichte, zumal das Vieh nicht etwa kümmerlich davon lebte, sondern ziemlich fett und wohlgehalten war. Es gingen auch den gantzen Winter durch die Leute aus um Kraut und Futter zu suchen, womit sie bey den langen Nächten ihrem Vieh etwas zu gut thun mochten, unter diesen war eine arme Frau die mir im Anfang des Frühjahrs auf dem Felde begegnete, und mir der ich sie um ihr Geschäfft befragte, zur Antwort gab sie suche Disteln vor ihr Vieh, welche sonsten an diesem Platz so häufig gestanden hätten, und könne jetzt keine einige finden, weil sie vermuthlich das Wasser im Sommer verderbet haben müste. Die Antwort dieser Frau machte mir die erste Gelegenheit auf die Kräuter acht zu haben, welche diesem bösen Wasser wiederstehen konnten oder in demselben umkommen waren, von deren mehrern ich bald nachher gedencken werde. Daß aber die Disteln allenthalben in dieser Sündflut würklich verderbet worden, habe ich nicht nur von gedachter Frau, sondern nachher bey nachfragen

von viel andern gehöret, wiewol doch aus dem hin und wieder übrig bliebenen Saamen solche bald wieder anwachsen werden.

V. Unter die Kräuter, die von diesem Wasser vergangen waren, und im folgendem Frühjahr nicht wieder ausgeschlagen sind, gehören auch die wilde Wermuth (absynthium vulgare seriphium angustifolium) desgleichen die Rheinfahrn (tanacetum vulgare luteo flore) ferner der Quendel, welchen man in diesen Gegenden unser lieben Frauen Bettstroh nennet (Serpillum vulgare); auch an vielen Orten die Pfaffen-Stiel oder Butterblumen und Bettenblumen genannt, (Taraxacum); die grosse und kleine Brennessel (urtica major vulgaris & minor) vielleicht auch noch andere, von denen ich aber bisher keine Nachricht gehabt habe. Man siehet indessen aus denen angeführten, daß viel nutzliche, Groß- und Breitblätterige und daher zum reichlichen Viehfutter dienliche, auch sonderlich die bittere und gewürtzhafte Kräuter von dieser Flut ausgerottet worden.

VI. Dagegen haben sich in diesem Wasser erhalten ja bey dem gelinden Winter wunderbarlich vermehret und fortgewuchert erstlich das schädliche Kreyenlauch. Es ist dieses eine Art des Knoblauchs (allium) dessen Blätter aber wie Binsen, rund, und oben ehe die Blume und Saamen den Kopf oder runden Busch machen, gedrehet oder in einen Kreyß gewunden sind. Es heißet bey den Kräuterkennern Allium scorodoprasum, allium porrinum, weil es den Blumen und Saamen nach dem Knoblauch, den Blättern aber und Wurtzeln nach dem gemeinen Lauch, sonderlich dem Spißlauch oder porro sectivo ähnlich ist. Man hat diese Art auch Victorialis longa, den Allermannharnisch genennet, wiewol ich glaube, daß der alte und mancherley abergläubischen Gebräuchen gewidmete und eigentliche Allermannharnisch kein Lauch, sondern vielmehr die Celtische Narde sey, die auf den Alpen wächset, von Dioscoride wohl beschrieben, und durch denselben mit dem uralten teutschen Nahmen ἀλλωγία, Alljung/welches alt-teutsche Wort uns dieser Grieche verwahret hat, beleget worden. Dasjenige Kreyenlauch aber dessen starcke Fortpflantzung ich gegenwärtig zum Vorwurf habe, ist ein schädliches Unkraut, weil es, wenn es die Kühe im Frühjahr auf den Weiden mit fressen, der Milch und Butter einen ungemein heßlichen und wiederwärtigen Geschmack giebt, und sie oftmals ganz unbrauchbar machet, welches Bœclerus im zweyten Theil der Hermannischen Cynosuræ materiæ medicæ von der Victoriali longa, als worunter er kein anders als dis Kreyenlauch verstehet, bereits bemercket hat, und in unsern Gegenden eine gemeine Erfahrung ist; daher die Hauswirthe dis Kreyenlauch im Frühjahr ehe das Vieh in die Weiden gehet, pflegen ausrotten zu lassen. Dieses schädliche Unkraut ist es, das sich nach der gemeldten Wasserflut so ungemein vermehret hat.

Die Fortsetzung wird nächstens folgen.

Leidenfrost.

I. Citatio Edictalis entwichener Persohnen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Goert Schmeetz von seiner Ehefrau Elisab. Brickmanns aus dem Kirchspiel Baerl hiesigen Fürstenthums, bereits vor ohngefehr 6 Jahren heimlicher Weise sich entfernet, und dieselbe ohne alle Ursache verlassen, sie auch endlich zu erhärten offeriret hat, nicht zu wissen, wo selbiger sich anitzo aufhalte, mithin wegen Exstirpirung des Guths und der schweren Dienste halber gebeten diese Ehe vor geschieden zu halten, und dann vorhero Edictalis Citatio erkannt, solche hier zu Düsseldorff und Rheinberg affigiret, und die Terminen darin auf den 6 August, 3 September und 1 October a. c, präfigiret worden; Als wird solches dahin bekannt gemacht, daß, wann citatus alsdann bey der Moersischen Landes-Regierung nicht persöhnlich erscheinen, noch auf die Desertions-Klage, im Fall die zu tentirende Güte nicht vorschlagen mögte, anworten wurde, in contumaciam die Gebühr rechtens verfüget werden soll, wie dann der Adv. Sixt zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, demselben zum Curatore ex officio zugleich bestellet ist; wornach sich Anjangs ged. Goert Schmeetz zu achten hat. Moers den 2 Julii 1759.

Wesendonck.

Anhang.

Anhang

Num. XXXII. Dienstag den 7. Augusti 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Erbgen. Hingstenberg zu Wülffrath sind vorhabens, auf den 13 curr., hieselbst am Monsr Theod. von der Klocken Behausung freywillig zu verkauffen ein Haus mit seinem Recht und Gerechtigkeiten worin Monsr Reiger anjetzo wohnet, und auf der Burg neben der Wittibe Diepenbecks gelegen 2) einen Garten vor Stapels-Thor neben Wittibe Peterssens Garten. 3) Ein Stück Land im Hohfeld gelegen, so Jacob Goldenberg in Pacht hat. 4) eine Kuhweide aufm Schlick: alle diejenige, so belieben ein oder anderes anzukauffen, können auf benannte Zeit und Ort sich einfinden.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es sollen in Meurs bey der Wittiben Woetz einige schöne wohl conditionirte Mobilien, bestehende in Kupfer, Zinn, Kisten und Kasten, auch Betten rc, dem meistbietenden öffentlich, freywillig verkauft werden; diejenige nun, so dazu Lust tragen, können sich dieser Tager, morgens um 9 Uhr, an derselben Behausung einfinden und ihren Vortheil suchen.

Erbgen. der weyland Frau Wittiben Hn Prediger Steinberg zu Crevelt sind willens, ihr angeerbtes Haus auf der Königsstrasse, nebst einen Garten ausser dem neuen Thor, auf den 13 Augusti Nachm., bey Joh. Ridder öffentlich jedoch freywillig, an den meistbietenden zu verkaufen; Lusthabende können sich alsdann einfinden.

Een ygelyck word hiermede bekend gemaeckt, dat de resp. Kindern en Erfgen. van wylen den wellgeb. Heer Joan van Raab, Koningl. Pruyss. Krygs- en Domaynen-Raad en deszelvs Egtgenoot, wylen Mevrouwe C. van Rickers, voorneemens zyn, om op den 2 August a. c. in 't Kerckdorp Diedam, 2 uur van Doesborg geleegen, ten huyze van den Stadtheuder en Kerckmeester W. Bloemers in de Zwaan, publice egter vrywillig en onder byzitting des Gerechts dier plaetze, uytteveylen, te verkopen, ende 14 daegen daeraen volgende, zynde den 16 d. m. (ende wel ydermael 's agter middags ten 2 uur) den finalen toeslag te doen over de hiernae benoemde goederen, als: 1) Het vryaadelycke huys en hooveraathe, de Manuheerst genoemt) benaffens die daertoe gehoorige thuynen, boomgaerden, Alleen en Bosz, van ongaaende schoone Eyck- en Beuckenboomen, Viszery, vrye Jagd, en die daeronder behoorende mitzgaeders voor het genoemde huys gelegene Bouwsteede met deszelvs byzondere Hooven, bouw ende wydelanden, oock houtgewasz ende nog andere Regt en Geregtigheeden. 2) Een Bouwhof, de Linde genoemt, met daeragter gehoorige bouw- ende wydethuyn, en boszlanden. 3) Een dito, de Fuyck genaemt, waerby een zeer groote wyde, en een byzonder bosz van extra schoone Eickeboomen is. 4) Eene Kahtsteede, het Greven Goedtjen, glyckvals met bouw- en wydelanden voorzien 5) Eene dito, Boonengoedtjen genaemt. 6) Een groot en schoone wyde, de Koolewyde genoemt. 7) Een Boszparck, in Waverloher Bosz, soo tegenswoordig de Colonus Moermann in pagt heeft, binnen de vrye Heerlyckheit Diedam voornoemt, geleegen; ymand tot het een of ander stück, of oock tot alle byelkander in 't geheel, dewelcke by inkoop 25100 Fl. Holl. gekost hebben, maar zeedert dien nog om een zeer grootelycks door plantagies, Boszen van opgaende Eycke en Beuckeboomen verbeetert en geaugmenteert zyn, geneegen zynde, gelieve zig voorts beeter te informeeren, ende ter voorschreeve plaetz en tyd te verschynen, en zyn voordeel te zoecken.

Joh. Rahr im schwartzen Pferd zu Crevelt ist vorhabens auf Montag den 6 August und folgende Tagen, einige Mobilien und Hausgeräthe plus offerenti, zu verkaufen.

Dim

Als 13 Augusti a. c., Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Cleve, wollen die Erben seel. Hrn Rahts- und Landschreibers Lely, dessen Wohnhaus an der Stadt Cleve an der Ecke des Hasenberges in der Haagschenstrasse kentlich gelegen, mit dazu gehörigen Scheuer, Stallung, und übrigen Pertinentien durch einen freywilligen Verkauf öffentlich anhangen und den 1 September a. c., dem meistbietenden zuschlagen; wer dazu Lust hat, wolle sich auf obgedachte Zeit und Ort einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Da die auffm grossen Lowen zu Emmerich gelegene Verstegensche Behausung pro voto des verstorbenen M. Rueden Haus, so daselbst in der Goldsteege situiret, nebst dessen nach gelegener ausser dem Steinthor belegener Garten aber pro parte denen Römisch-Catholischen Einwohnern anerfallen, die Herren Provisores aber besagte Grundstücke zu verkauffen willens sind. Als wird solches des Endes bekant gemacht, damit nicht nur die dazu Lusttragende sich in termino bis den 26 Julii, 9 und 23 Augusti a. c., allemahl Nachm. Glocke 3, in der Stadtwaage einfinden, sondern auch diejenige, so eine gegründete Ansprach darauf zu haben vermeinen, sich binnen ged. Frist gehörigen Orts melden können.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da A. Henr. Buschmann den Kaufmanns-Kotten im Gericht Horst, aus freyer Handerklich an sich gekauft, und gebeten hat solches dem publico kund zu thun; Als wird solches hiedurch nachrichtlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Bochum den 19 Julii 1759.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Mitbrüdern das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erde, als: 1) die ganz baufällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp zwischen Schultzen Oden und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelse auffm Wittenfelde, zwischen des Predigern und Fuldecke Land. (d) 2 Scheffelsede Landes zwischen Schultzen oden und dem Bauen-Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines auffm Mühlen-Wege zwischen des Predigern und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holtzes auffm Bohnenkamp, so aus freyer Hand erb- und eigenthümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehro adjunctirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died Frans Ernst von Steinen hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäuffer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halben Kaufs gedeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines dahie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremtorie citiret und geladet, daß sie a dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julii h. a. Vormittags um 10 Uhr, den hiesigen Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificatione in Originalibus produciren, sonsten gemärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erb auf den Namen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichts Insiegels und mein des zeitl. Richters eigenhändigen Unterschrift. Rick den 18. May 1759.

(L.S.) Albert Henrich, Schultz.

Es hat A. B. Hölck auffm Wulffshoff unterm Hohgericht Schwelm, von seinem unterhabenden Erbkotten gewisse Stücker an E. L. Schwartze erblich verkauft; diejenige, so an des Verkauffers Hölck n Erbkotten, auffm Wolffshoff, ein dingliches Recht haben müssen, werden

werden peremtorie abgeladen, daß sie ihre Forderungen oder Ansprache innerhalb 9 Wochen, beym Gericht zu Schweim melden, und den 17 September a. curr. Vorm., auf eine rechtl. Art justificiren oder gewärtigen sollen, daß ihnen mit Ablauf dieses Termini per sententiam, ein ewiges stillschweigen werde auferlegt werden.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbusch belegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiden van de Sande erkauft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfigendo termino peremptorie abladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle diejenige, so ein dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c. mit ihren justificatoriis solcherhalb sich hieselbst sistiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käufers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen. Rees in jud. den 14 Julii 1759.

Steling, Ruland.

Es hat die Wittide des Scheffen Frans Försters in Sterckrade, an Carl Vollrath zu gedachtem Sterckrade, aus freyer Hand verkauft, tore an dem Holteschen Bruck, neben Erben Gerh. Barlen und Derck Hussaat, modo Wolter Sprut gelegene so genannte neue Wiesche. Wann nun der Kaufschilling nächstens ausgezahlet werden soll; so werden diejenige, so an dieser Wiesche, ex quocunque capite es auch seye, etwas zu fordern oder einige Ansprach haben mögten, hiedurch peremtorie sub præjudicio perpetui silentii abgeladen, um in Zeit von drey Wochen ihre etwa habende Forderung bey hiesigem Landgericht cum suis justificatoriis einzubringen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, nicht weiter damit gehöret, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und der Kaufschilling ausgezahlet werden soll. Dinsl. im Landg. den 30 Julii 1759. v. Berner.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Eine wohl conditionirte Papiermühle, welche nebst den Hammern mit einem Riback versehen, zum Rierhofer Guth gehörig und im Amte Hattnegen gelegen ist, stehet von neuem aus freyer Hand zu verpachten um auf den 1 May 1760 anzutreten: wer dazu Belieben trägt, kan sich je ehender je besser beym Eygenthümer, Hn Kaufmann J. P. Bachmann in Langenberg angeben und die Pacht-Conditiones näher vernehmen.

VI. Von vacantem Küchendienst.

Bey der Catholischen Kirche zu Ildem, ist die Vicarie B. M. Virginis, zur Vergebung des Magistrats daselbst, vacant worden; wer nun dazu die gehörige Geschicklichkeit hat, und præstanda zu prästiren im Stande seyn mögte, kan sich, wann er dazu incliniret, coram Magistratu loci, je ehender je lieber, melden.

VII. Von Strassen-Raubereyen außerhalb Duisburg.

Es ist gestern Nachmittag ohngefehr um 2 Uhr, auf der Landstrasse zwischen Calcar und Cleve ein reisender Tuchfabricant Nahmens Jacob Weckström, ein Schwede aus Stockholm gebürtig, von drey Strassenräubern überfallen, und sind ihm folgende Sachen mit der grösten Gewalthätigkeit abgenommen worden, als: 1) ein Beitel mit 20 holl. Ducaten alle eines Schlages, von diesem Jahr. 2) eine Englische silb. Taschen-Uhr mit schwartzen Gehäuse, an einem blau- und silb. Bande, der innerne Kasse ist von gravirter Arbeit. 3) ein guld. Ring ausgearbeitet in Form einer Schnall mit 2 Hertzen. 4) ein anderer gold. Ring, worinnen inwendig die Worte stehen Brita Gadu. Einer von diesen Räubern, welche samt Teutsch, einer aber auch Französisch gesprochen, ist der Anzeige nach ein dicker Kerl, ohngefehr 40 Jahr alt, mittelmässiger

mäßiger Länge, braune Haar habend, welche in einen Zopf gebunden sind; einen grauen Rock und Camisohl wie auch einen Hirschfänger tragend. Der ander ist ein wohl gewachsener Kerl, von ziemlicher Länge, schwartzen Haarn, und braunen Angesichts, dem Ansehen nach 30 Jahr alt, einen licht blauen Rock und weiß Camisol anhabend, und einen Hirschfänger in einem Gehänge über die Achsel tragend. Der dritte ist groß von Taille, hat schwartze Haare, welche nicht gebunden sind, ist braun von Angesicht, und dem Ansehen nach 45 Jahr alt, trägt einen braunen Rock. Solte nun jemand von diesen Straßenräubern, welche nach verübter Uebelthat sich davon gemachet, ob er von denen gem. geraubten Sachen einige Wissenschaft haben oder erlangen, wird derselbe hiemit ersuchet, solches so fort pro bono publico und zur Handhabung der Justitz, bey hiesigem Landgericht anzuzeigen, und soll auf Begehren, dessen Nahme verschwiegen werden. Eleve im Landg. den 26 Julii 1759.

Es ist in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses, beym Bauren Gerrit Verhoeven auffm Hofe Nienhaus im Ildemer Bruch von einer Räuberbande ein gewaltsamer Einbruch geschehen, bey welchem sämtliche Einwohner im Bett überfallen, an Händen und Füssen gebunden, und mit Stockschlägen übel tractiret sind, auch darauf das gantze Haus ausgeplündert worden. Da nun die Thäter nicht genau bezeichnet werden können, weil sie denen Leuten gleich Anfangs die Betten über das Gesicht geworffen, außer das ein Junge mit einem grünen Rock dabey gewesen seyn soll. So wird hiemit jedermänniglich geziemend ersuchet, auf habende oder erhaltende Nachricht von denen Thätern, solche bey hiesigem Landgericht zu Handhabung der Justitz und Steuer der Uebelthäter anzuzeigen, wo auf Begehren der Nahme des Anbringers verschwiegen werden soll. Eleve im Landg. den 21 Julii 1759.

Rittmeier. Wiemann.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Diejenige, so an des verstorbenen Herrn Vicarii und Rectoris Ten Bach seel. ertingo Nachlassenschaft einige Forderung haben, müssen sich beym Calcarschen Gericht inner 4 Wochen à die publicationis, gehörig melden, und längstens solche Forderung daselbsten am 13 Sept. curr., morgens Glocke 10, am Rathhause sub pœna præclusionis, justificiren.

IX. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duisb.

Auf erhobene Desertions-Klage Clarä Rollen wider ihren abwesenden Ehemann J. Dondt wird dieser Kraft gegenwärtigen proclamatis edictaliter citiret, daß er innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 15 September a. c. Vorm. Glocke 11., vor hiesigem Gericht erscheine, sich über die Klage verantworte, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen soll, daß in contumaciam nach Recht erkannt und verfahren werden solle. Rees in judicio den 14 Julii 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.